

1146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1090 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere Änderungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes vor, durch die das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Volksschullehrer neu festgelegt wird, ferner betreffend die Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen der Berufsschullehrer im Zusammenhang mit EDV-Anlagen durch die Verminderung der Lehrverpflichtung, die Einführung von Bestimmungen über die Wertung der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie über die Wertung der Tätigkeit der gegenstandsbezogenen Lernzeit bzw. der individuellen Lernzeit, die Anpassung des Landeslehrer-Dienstrechts an die Regelungen für Bundeslehrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren und schließlich die Schaffung einer dienstrechtlichen Grundlage für die teilweise Verwendung eines

Landeslehrers für Tätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung an pädagogischen Instituten.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1993 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Jörg Haider, Dr. Dieter Antoni, Edeltraud Gatterer, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Andreas Khol und Dr. Helmut Seel sowie des Bundesministers für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verfassungsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1090 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 06 22

Walter Riedl
Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz
Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (1090 der Beilagen)

Die vorliegende Novelle zum Landeslehrer-dienstrechtsgesetz LDG beinhaltet eine Fülle von weitreichenden Regelungen für das österreichische Schulsystem. Nichtsdestotrotz wurde es im Verfassungsausschuß behandelt und dabei keinerlei schulpolitische oder sogar pädagogische Diskussion geführt. Für einige Abgeordnete handelte es sich sogar um eine „Zumutung“ den kurzen Ausführungen zwischen einigen wenigen Abgeordneten, die auch VertreterInnen im Unterrichtsausschuß sind, zuhören zu müssen.

Verschärft wird diese Situation noch durch die Tatsache, daß die Regelungen des LDG vor den inhaltlichen Novellen durch das Schulorganisationsgesetz ua. beschlossen wird und damit gesellschaftspolitisch bedeutende Neuerungen, wie die soziale Integration behinderter Kinder durch das Paket um die 15. SchOG — soziale Integration behinderter Kinder — sowie die Einführung der ganztägigen Schulformen durch das Paket um die 16. SchOG dem Landeslehrerdienstrecht untergeordnet werden. Die in der Folgewoche geplanten Sitzungen des Unterrichtsausschusses sind nur mehr eine Farce — es wird eine schulpolitisch inhaltliche Arbeit völlig unmöglich gemacht.

Vor allem die medial groß angekündigte **soziale Integration behinderter Kinder** wäre eine wichtige Neuerung im starren österreichischen Schulsystem, daß durch Trennung und Aussonderung gekennzeichnet ist. Die vorliegenden Gesetzentwürfe bleiben aber weit hinter den Ankündigungen zurück, sie bestehen — positiv formuliert — aus „Möglichkeiten“ zur Integration. Nach Meinung der GRÜNEN Abgeordneten hätte die österreichi-

sche Schule jedoch die Verantwortung, den gemeinsamen Unterricht für alle Kinder zu ermöglichen (genauere Positionierung siehe die Ausschußberichte zu den Gesetzen der 15. SchOG).

Das formulierte „mögliche“ Elternrecht wird jetzt jedoch durch die Festschreibung der Freiwilligkeit der LehrerInnen außer Kraft gesetzt!

Die Zielformulierung „Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln“ ist ad-absurdum geführt worden!

Die in der „Specht-Studie“ (Auftraggeber ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst) dargelegte negative Wirkung des Modells Kooperationsklasse wurde ignoriert — hier wird über das Lehrerdienstrecht dieses Modell sogar forciert: Belohnungen der LehrerInnen in den Kooperationsklassen, geringere Bezahlung in den Integrationsklassen!

SonderschullehrerInnen in Integrationsklassen in zweifacher Hinsicht diskriminiert. Erstens gegenüber den anderen SonderschullehrerInnen, da sie nicht klassenführend sein können und auch nicht in einem Schulforum, sowie zweitens gegenüber den VolksschullehrerInnen in den gemeinsamen Integrationsklassen.

Es erfolgt auch eine Besserstellung der Leiter im Vergleich zu den unterrichtenden LehrerInnen, wobei auch dabei eine bessere Dotierung für Sonderschulen und Kooperationsklassen sowie

Sonderpädagogische Zentren erfolgt, das „beste“ Modell die Integrationsklasse aber unterdotiert und eher für die mit allem zufriedenen aufopfernden LehrerInnen gedacht ist.

Die bis jetzt behauptete „Startposition“ für Integration durch die 15. SchOG wird als „Strafbestimmung“ eingeführt: das Interesse der LehrerInnen an Fortbildung als wichtigster Aufbaustein für Integrationsmöglichkeiten aller behinderter Kinder an ihrem jeweiligen Wohnort! Solange man keine Ausbildung oder Fortbildung für Integration vorweisen kann, besitzt man die „Freiwilligkeit“; besucht man aus reinem Interesse derartige Kurse, um eventuell eigene Vorurteile abzubauen, eigene Möglichkeiten als LehrerIn ausbauen zu können, so verliert man — als Strafe — eben diese Freiwilligkeit.

Der zweite wichtige Bereich der schulischen Neuerungen ist die **Einführung der ganztägigen Schulformen** im Regelschulwesen. Die entsprechenden Positionen der GRÜNEN können den Ausschussberichten zum Paket der 16. SchOG entnommen werden — festzustellen ist insgesamt, daß Änderungsvorschläge aus der Begutachtungsphase negiert wurden und an den beiden starren Modellen von SPÖ/Ganztageschule und ÖVP/Tagesheimschule festgehalten wurde.

Es gibt und gab keine Bereitschaft, über die negativen Auswirkungen der unterschiedlichen Entlohnung für die verschiedenen „Zeiten“ zu diskutieren und Änderungen durchzuführen, stattdessen werden neuerliche Unterscheidungen eingebracht. Unterrichtszeit 1:1, drei Varianten von Betreuungszeit, wie gegenstandsbezogene Lernzeit 1:1, individuelle Lernzeit 1:0,5 und Freizeit 1:0,5. Der finanzpolitische Poker hatte Vorrang — Bund honoriert alles außer der Freizeit — ihm wurden pädagogischen Überlegungen geopfert und Fehlentwicklungen werden festgeschrieben. Die Möglichkeiten für ein flexibles Modell — wie es von den GRÜNEN vorgeschlagen wurde — ist damit kaum mehr gegeben.

Als dritte schulpolitische Neuerung wird die **Lehrverpflichtung** für die VolksschullehrerInnen geändert. Auch dazu fand keine öffentliche

Diskussion statt, auch dazu wurde die Begutachtung ignoriert, die defacto eine Woche betrug und auch dabei bleiben Änderungswünsche an der „Mauer der Koalition“ hängen. Bei einer grundsätzlichen Diskussion um die Arbeitszeit und Entlohnung der LehrerInnen wären drei Fehler sicherlich nicht passiert, die jedoch die vorliegende Novelle kennzeichnen:

- LeiterInnen erhalten immer mehr an finanzieller Abgeltung als die arbeitenden LehrerInnen
- die Kooperationsklassen würden nicht besser als die qualitätsmäßig besseren Integrationsklassen honoriert werden
- der mehrsprachige Unterricht würde nicht schlechtergestellt werden, sondern es würde sicherlich die Differenz zum einsprachigen Unterricht vergrößert werden!

Abgeordnete Heindl gibt zu bedenken, daß aus der Sicht des Anspruches einer multikulturellen Schule aber auch auf Grund der verbal so oft bekundeten Bedeutung des qualitätvollen Sprachunterrichtes gerade dieser Punkt sehr bedenklich ist.

Nach der vorliegenden Novelle wird lediglich die/der VolksschullehrerIn auf dem Papier den anderen LehrerInnen gleichgestellt, am gesamten unübersichtlichen System der Abschlagstunden usw. wird nicht gerüttelt, es wird sogar noch komplizierter und damit nur mehr für einige wenige einsichtig gemacht.

Finanzpolitisch ist zwar die Entkoppelung vom KlassenlehrerInnenprinzip zu begrüßen, der Abbau dieser „Privilegien“ könnte den Weg zu einer grundsätzlichen Diskussion frei machen, pädagogisch ist es jedoch abzulehnen: es fällt damit eine große Barriere gegen die Einführung des FachlehrerInnensystems in der Volksschule! Bis heute sind pädagogisch neue Wege, orientiert an den Bedürfnissen der SchülerInnen eigentlich nur in der Volksschule möglich gewesen und konnten von hier aus den Eingang — wenn auch meist abgeschwächt — in die anderen Schultypen finden.

Christine Heindl